



Allgemeinverfügung

Besuchs- und Betretungsverbot für alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG¹ sowie Untersagung des Betriebes von Einrichtungen der Tagespflege im Sinne von § 2 Abs. 7 NuWG anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "SARS-CoV-2")

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen, die unter ungünstigen Bedingungen viele Personen betreffen können.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG² wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es gilt ein Besuchs- und Betretungsverbot für alle Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im gesamten Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Alle Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Besuchs- und Betretungsverbot umzusetzen.

Ausgenommen von den Besuchs- und Betretungsverboten sind Besuche

- von werdenden Vätern,
- von Vätern von Neugeborenen,
- von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und
- Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten.

Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar können Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich beschränkt werden. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Auch Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

Außerdem sind sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. zu unterlassen.

2. Es gilt ein Besuchs- und Betretungsverbot für alle Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG im gesamten Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Alle diese Einrichtungen haben entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Besuchs- und Betretungsverbot umzusetzen. Ausgenommen von den Besuchs- und Betretungsverboten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern.

¹ Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) in der Fassung vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. 2011, 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2016 (Nds. GVBl. S. 70)

² Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auf-erlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Behandelnde Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

3. Es ist untersagt Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG im gesamten Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu betreiben.
Ausgenommen hiervon ist die auf das notwendige Maß begrenzte Notbetreuung in kleinen Gruppen.
4. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und ist befristet bis einschließlich Sonnabend, den 18.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Auf die Strafvorschrift in § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist nach § 3 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde die Schutzmaßnahmen ergreifen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern verhindern. Demnach können insbesondere die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon geschlossen werden.

Zu 1.

Bei Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ist davon auszugehen, dass eine Infektion mit den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund der bestehenden Vorerkrankungen häufiger zu schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen führt. Um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und so die Patientinnen und Patienten, aber auch das Personal, das zur Aufrechterhaltung der Infrastrukturen im Medizin- und Pflegebereich zwingend erforderlich ist, vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen wird ein Besuchs- und Betretungsverbot für diese Einrichtungen ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund ist das Besuchs- und Betretungsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und den möglichen Viruseintrag durch behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Zu 2.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG ist davon auszugehen, dass eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund der bestehenden Vorerkrankungen häufiger zu schlimmen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen führt. Um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und so die Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch das Personal, das zur Aufrechterhaltung der Infrastrukturen im Medizin- und Pflegebereich

zwingend erforderlich ist, vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen wird ein Besuchs- und Betretungsverbot für diese Einrichtungen ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund ist das Besuchs- und Betretungsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und den möglichen Viruseintrag durch behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Meine Verfügung vom 11.03.2020 für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gilt weiterhin.

Zu 3.

Bei Tagesgästen in Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG ist davon auszugehen, dass eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund der bestehenden Vorerkrankungen häufiger zu schlimmen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen führt. Um die Übertragung von Coronaviren zu erschweren und so die Tagesgäste, aber auch das Personal, das zur Aufrechterhaltung der Infrastrukturen im Medizin- und Pflegebereich zwingend erforderlich ist, vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege einzustellen.

Die Notbetreuung in Kleingruppen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen in sog. Kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Feuerwehr
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

Ausgenommen von dieser Weisung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen, wie beispielsweise drohende Kündigung oder erheblicher Verdienstaufschlag.

Vor diesem Hintergrund ist die Untersagung des Tagespflegebetriebes mit Ausnahme der o. g. Notbetreuung die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und den möglichen Viruseintrag durch behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Es wird empfohlen das durch die Schließung der Tagespflegeeinrichtungen freie Personal sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich einzusetzen, ggf. auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen.

Zu 4.

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist zunächst befristet bis zum 18.04.2020. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung verlängert. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 5.

Die Strafbewehrung der Maßnahme mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe folgt aus § 75 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 IfSG. Die Anordnung stellt eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV³) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rotenburg (Wümme), 17.03.2020
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

³ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.